

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –

Vom 25. November 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 6. Mai 2020 (vABIUP S. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2021 (vABIUP S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Studierende, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 beziehungsweise dem Wintersemester 2021/2022 oder dem Sommersemester 2022 aufnehmen wollen, können in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- und -prüfungsordnung aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Aufnahme des Studiums im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2021 beziehungsweise für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 spätestens bis zum Ende des Semesters der Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, soweit die nicht rechtzeitige Erbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen durch Umstände verursacht wurde, die auf die aktuelle Corona-Pandemie zurückzuführen sind.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Werden die erforderlichen Nachweise nach den Studien- und Prüfungsordnungen von dem oder der Studierenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird er oder sie mit Wirkung zum Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wurde, aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.“.

c) Satz 5 wird gestrichen.

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten, und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021, dem Sommersemester 2021 und dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren, die während des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 stattfinden.“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Oktober 2021, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 10. November 2021 (Aktenzeichen G PA-6150–IX–14223/2016) und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. November 2021 (Aktenzeichen IV.5-BS4067.8/2/14) erteilten erforderlichen Einvernehmens sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. November 2021, Az.: IV/S.I-10.3001/2021.

Passau, den 25. November 2021

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 25. November 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. November 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. November 2021.